

Satzung

zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

vom 17. Dez. 1984

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz -DSchG-) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224) und der §§ 4 Abs. 1, 28 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) am 28. Nov. 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Planung- und Bauausschuß zugewiesen. Die Entscheidungsbefugnis des Ausschusses bestimmen sich nach der Gemeindeordnung NW und der Zuständigkeitsverordnung der Stadt Halle (Westf.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die sachverständigen Bürger sind weder stimmberechtigt noch Mitglied des Ausschusses. Über die Hinzuziehung sachverständiger Bürger beschließt der Planungs- und Bauausschuß.

Für den Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürger anzuwenden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.